

Martina Denk & Uwe Krüger

Die Zukunft der Kompensation im Spannungsfeld zwischen Naturschutz und Landwirtschaft – vor dem Hintergrund des neuen Hessischen Naturschutzgesetzes¹

Zusammenfassung

Das Hessische Naturschutzgesetz wurde im Juni diesen Jahres geändert. Einige wesentliche Neuerungen betreffen das Instrument der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung. Als Grundtendenz ist erkennbar, dass die Beanspruchung insbesondere von landwirtschaftlicher Fläche für Kompensationsmaßnahmen² zukünftig vermieden werden soll. In der Praxis wird zunehmend Kompensation durch eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung diskutiert. Wir beleuchten kritisch diese Entwicklungen, auch unter Berücksichtigung der Frage „Ökolandbau als Kompensation?“. Gesteuerte Nutzung kann Naturschutzzielen dienen, daneben brauchen viele Arten aber auch naturnahe, nutzungsfreie Flächen. Wirkungsvolle Kompensationsmaßnahmen müssen fachlich stimmig, großflächig, auf Dauer gesichert und finanzierbar sein. Bei produktionsintegrierten Maßnahmen werden diese Kriterien oft nicht erfüllt, insbesondere wenn die betreffenden Flächen im Eigentum der Landnutzer liegen.

1 Neuerungen im Hessischen Naturschutzgesetz (HENatG)

Im Juni trat das „Gesetz zur Änderung des hessischen Naturschutzrechtes“ vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 364) in Kraft. Im Folgenden sind die wesentlichsten Neuregelungen des HENatG aufgeführt, die den Themenkomplex Kompensation und Landwirtschaft betreffen.

In der Gesetzesnovelle wird die Bedeutung der menschlichen Nutzung für Natur und Landschaft stärker als bisher betont: *Es ist zu berücksichtigen, dass Lebensräume, Vielfalt, Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft auch aus der Vielfalt der menschlichen Nutzung herrühren* (§ 1a). Im vorher gültigen HENatG waren neben der Kulturlandschaft auch die naturnahen Lebensräume noch eigens erwähnt worden: *Wild lebenden Tieren und Pflanzen ist ausreichender Lebensraum zu sichern. Auf einem Zehntel der Landesfläche sowie auf einem Fünftel der Fläche stehender Gewässer hat die Entwicklung naturnaher Lebensräume deshalb Vorrang* (§ 1 HENatG „alt“). Diese Aussage taucht im neuen HENatG nicht mehr auf.

In § 6b unter dem Themenkomplex „Ausgleichsabgabe, Ersatzmaßnahmen, Ökokonto“ steht nun: *Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme bewirken, ist der Vorrang zu geben.*

Die Möglichkeiten zur Verwendung der Ausgleichsabgabe werden ausgeweitet: *Die Mittel aus der Ausgleichsabgabe sind für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden* (§ 6b). Damit wird die bisherige Festlegung, die Ausgleichsabgabe ausschließlich für die Durchführung von Ersatzmaßnahmen plus Grundpflege in den ersten sechs Jahren zu verwenden, aufgegeben. Offensichtlich darf die Ausgleichsabgabe nun auch für reine Pflegemaßnahmen (dies bedeutet Erhaltung des Status Quo) verwendet werden, ohne dass den Schäden durch die Eingriffe eine Aufwertung des Naturhaushalts entgegengesetzt wird.

Das Gesetz gestattet das Erlassen einer Rechtsverordnung, die *die Eignung von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen regelt mit der Maßgabe, dass für die Landwirtschaft besonders wertvolle Flächen nicht in Anspruch genommen werden sollen* (§ 6b).

Bei allen Maßnahmen zur Durchführung des Naturschutzrechtes ist Vorrang der Vorzug vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu geben, so weit der beabsichtigte Zweck auf diese Weise mit angemessenem Aufwand erreicht werden kann (§ 2b).

2 Kritik an diesen Neuregelungen des HENatG

Das Gesetz übersieht oder ignoriert einige für einen wirksamen Naturschutz wesentliche Punkte:

Naturschutz braucht (auch) nutzungsfreie Flächen!

Der Aussage, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit unserer Landschaft auch aus der Vielfalt der menschlichen Nutzung herrühren, stimmen wir zu. Die Kulturlandschaft ist schützenswert. Aber:

- Viele Arten sind auf naturnahe, nicht genutzte, sich eigendynamisch entwickelnde Flächen angewiesen. Dies betrifft z. B. Arten der Wälder, der Gewässer und der Auen.
- Nutzung kann sehr negativ auf den Naturhaushalt wirken. Die intensive Landnutzung hat bereits zur Gefährdung und Verdrängung vieler Arten geführt.

Einige Naturschutzziele lassen sich also mit land-, forst- oder fischereiwirtschaftlicher Nutzung in Einklang bringen, Naturschutz lässt sich jedoch nicht allein durch Nutzung gewährleisten!

Naturschutz braucht Fläche!

Maßnahmen, die keine Fläche in Anspruch nehmen und trotzdem den Zielen des Naturschutzes dienen, wie in § 6b des neuen HENatG gewünscht, sind nicht ein-

fach zu finden. Eine Möglichkeit sind Fischtreppen oder Grünbrücken. Derartige punktuelle Maßnahmen können an bestimmten Stellen wichtig und sinnvoll sein. Zu bedenken ist jedoch, dass diese Anlagen sehr teuer sind (und dadurch die Gefahr bergen, viele Mittel zu binden, die für flächenhafte Maßnahmen dann nicht mehr zur Verfügung stehen). Grünbrücken können nur als Kompensation anerkannt werden, wenn sie über bestehende Straßen errichtet werden; bei neuen Straßen ist eine Grünbrücke kein Ausgleich, sondern eine Minimierung.

Die genannten punktuellen Maßnahmen dienen dem Biotopverbund. Dieser ist aber nur sinnvoll, wenn es in der Umgebung Biotope mit ausreichend großen Tier- und Pflanzenpopulationen gibt, die verbunden werden können. Punktuelle Verbundmaßnahmen müssen stets mit dem Schutz der zu verbindenden Lebensräume einher gehen!

Nichtsdestotrotz gibt es auch Möglichkeiten für sinnvolle flächenhafte Kompensationsmaßnahmen, die gleichzeitig die Landwirtschaftsfläche schonen, z. B.: Renaturierung von Gewässern, Beseitigung von Versiegelungen, Entfernung nicht mehr genutzter Gebäude oder Gewerbeflächen.

Eine Erhaltung des Status Quo ist kein Ausgleich!

Das neue HENatG lässt zu, dass die Ausgleichsabgabe für Landschaftspflegearbeiten verwendet wird, d. h. möglicherweise auch für die Pflege bereits wertvoller Gebiete. Eine Kompensation kann allerdings nur durch eine **Aufwertung** von Natur und Landschaft erreicht werden (vgl. § 6a Abs. 3 HENatG). Die Verwendung der Ausgleichsabgabe für eine Status Quo-Sicherung verbietet sich damit. Dennoch ist zu befürchten, dass dieser Grundsatz in der Praxis (auch von Naturschutzbehörden) übersehen und die Ausgleichsabgabe für eine Pflege ohne damit verbundene Aufwertung verwendet wird. Hierdurch entstünde auch ein Widerspruch zum Bundesnaturschutzgesetz, wo es heißt: „[...]kompensiert ist eine *Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise ersetzt* sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht *neu gestaltet* ist.“ (§ 19 Abs. 2 BNatSchG; Unterstreichung durch Denk/Krüger). „Ersetzen“ und „neu gestalten“ kann man nur durch Zustandsverbesserungen, nicht durch die Erhaltung eines bestehenden Zustands.

Ähnlich eklatant steht dem Kompensationsgedanken folgender Fall entgegen: Ein Waldbesitzer in Hessen verpflichtete sich, die potentielle zukünftige Fällung eines Laubholzbestandes bzw. einzelner Spechtbäume zu unterlassen. Dies wurde ihm als „Ausgleich“ anerkannt!

Darüber hinaus werden 20 % der Ausgleichsabgabe den Naturschutzbehörden derzeit vom Land Hessen entzogen. Überlegt wird, das Geld als Kapitalstock für befürchtete Nutzungsausfälle von Waldbesitzern in FFH-Gebieten zu verwenden. („Das Umweltministerium [...] gehe der Frage nach, inwieweit Teile der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe einem solchen Kapitalstock zugeführt werden könnten“ aus: Kooperation im Naturschutz, in: Hessischer Waldbesitzerverband, Heft 1/2 2002, S. 3). Derartige Überlegungen sind befremd-

lich und rechtswidrig. Zudem gefährden sie die Finanzierung von geplanten und bereits zugesagten Kompensationsmaßnahmen!

Weitere Anmerkungen

Bei einem Grundsatz der Nichtinanspruchnahme landwirtschaftlich besonders wertvoller Flächen müssten Ausnahmen gemacht werden können. Wir denken dabei besonders an Ackerflächen in der Aue. Die Ackernutzung in der Aue ist aus Gründen des Umwelt-, Hochwasser- und Naturschutzes problematisch; eine Umwandlung in Kompensationsfläche muss möglich bleiben.

Die Verwendung von Verträgen anstelle ordnungsrechtlicher Maßnahmen ist kritisch zu prüfen. Im Zusammenhang mit der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung ist zu berücksichtigen, dass ein Ausgleich ebenso lange Bestand haben muss wie der zugehörige Eingriff. Ein unabsehbare Zeit andauernder Eingriff (z. B. die Errichtung eines Wohngebiets) kann nur durch dauerhaft gesicherte Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Verträge haben jedoch in der Regel eine endliche Laufzeit oder ein zumindest außerordentliches Kündigungsrecht.³

3 Zur Zukunft der Kompensation im Spannungsfeld Naturschutz und Landwirtschaft

3.1 Naturschutz als „Flächenverbraucher“?

Zur Rechtfertigung der genannten Änderungen im Hessischen Naturschutzgesetz wird eine Flächenkonkurrenz zwischen Landnutzern (insbesondere der Landwirtschaft) und Naturschutzvertretern angenommen. Die in der Landschaft verfügbare Fläche soll nicht auch noch durch Naturschutzprojekte der Landwirtschaft entzogen werden (vgl. auch BATTEFELD 2000).

Dieser Konflikt erscheint konstruiert und übertrieben. Kompensationsmaßnahmen haben am Rückgang von Landwirtschaftsfläche einen verschwindend geringen Anteil. Der Flächenverbrauch durch Siedlungen, Gewerbe, Verkehr und Waldzuwachs liegt wesentlich höher. Gemeinsame Anstrengungen von Naturschützern und Landnutzern mit dem Ziel, diesen Flächenverbrauch einzudämmen, wären sicherlich lohnend!

Die Maßgabe, landwirtschaftlich besonders hochwertige Flächen nicht in Anspruch zu nehmen, wird bei der Inanspruchnahme für Siedlung und Verkehr ganz offensichtlich nicht berücksichtigt. Viele der besten Böden Hessens liegen heute unter Beton.

Eine wirkliche Konkurrenz beim Flächenbedarf zwischen Naturschutz und Landwirtschaft besteht in Wahrheit nur in landwirtschaftlichen Gunstlagen. In den Mittelgebirgslagen ist die Verkaufsbereitschaft für Flächen durch Landwirte sehr hoch. Naturschutzprojekte im Rahmen der Kompensation sind hier also sogar gern gesehen.

Im Übrigen ist uns kein Fall bekannt, wo jemand für die Durchführung einer Kompensationsmaßnahme enteignet wurde. Wie auch BREUER (2002) betont, können Flächen in nahezu allen Fällen auf dem freien Markt erworben oder wie bei größeren Projekten üblich mit den Methoden der Flurneuordnung beschafft werden.

Die Lebensfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe wird außerdem offensichtlich durch den enormen agrarpolitischen Wettbewerb und die niedrigen Erzeugerpreise gefährdet, nicht durch den Bedarf der Gesellschaft an Kompensationsflächen (BREUER 2002).

In der Naturschutzpraxis und bei der Lektüre der o.g. Gesetzesänderungen drängt sich der Eindruck auf, dass Kompensation als lästige Pflicht gesehen wird, die „irgendwie“ erledigt werden muss. Kompensationsmaßnahmen dienen jedoch nicht nur einigen Vogel- oder Schmetterlingsliebhabern. Neue Naturschutzflächen führen neben der Erhöhung der Artenvielfalt zu einer Verbesserung des Landschaftsbildes und der Erholungsmöglichkeiten für die Menschen der umliegenden Ortschaften.

In Ballungsräumen fallen Natur und Landschaft besonders leicht dem hohen Flächendruck zum Opfer. Doch gerade hier brauchen die Menschen ein angenehmes Wohnumfeld und gute Naherholungsmöglichkeiten; beiden Ansprüchen kann durch Kompensationsmaßnahmen gedient werden!

3.2 Typische Probleme bei landwirtschaftsbezogenen Kompensationsmaßnahmen

Ein häufiger Fall in der Kompensationspraxis ist der Wunsch von Privateingreifern, die Kompensation auf eigener Fläche in Form einer Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung durchführen zu können. Diese Art von Kompensation ist aus vielerlei Gründen problematisch:

- Die Einhaltung der Auflagen (z. B. Verzicht auf Dünger und Pestizide, Mahdzeitpunkt) ist schwer zu kontrollieren.
- Eingreifer betrachten den Ausgleich oft nur als lästige Pflicht. Naturschutzfachliches Wissen ist nicht in ausreichendem Maße vorhanden. Wenn sich der ökonomische Druck auf den Flächeneigentümer erhöht, steigt die Versuchung, die Auflagen zu umgehen.
- Gerne werden, gerade in Mittelgebirgslagen, die landwirtschaftlich uninteressantesten Flächen angeboten, also solche, auf denen die Nutzung ohnehin bereits extensiv war.
- Die Maßnahme verbessert nicht das Landschaftsbild und den Erholungswert; sie ist wenig „sichtbar“ (vgl. unten).
- Ein Gewinn für die Natur stellt sich meist erst nach vielen Jahren ein, wenn überhaupt. So beginnt eine Extensivierung auf vorher stark gedüngten Standorten erst nach Jahrzehnten wirksam zu werden. Oft fehlt eine gute Fachplanung, so dass der Gewinn für den Naturschutz insgesamt gering ist.
- Eine Bündelung mehrerer Kompensationsflächen – die ökologisch effizienter wäre – ist kaum möglich, wenn Grundeigentümer eigene Flächen verwenden wollen.
- Aufgrund der Kontrollnotwendigkeit ergeben sich Konflikte zwischen Behörde und Grundeigentümer/in.
- Eine solche Maßnahme erscheint anfangs kostengünstig. Auf Dauer kann dies aber ins Gegenteil umschlagen. Die Bewirtschaftungsauflagen führen zu Ertragseinbußen und Subventionsverlusten.

Auch wenn, z. B. auf Magerrasen, die gewünschten ökologischen Ziele erreicht werden können, ist eine naturschutzkonforme Nutzung heute in den seltensten Fällen ökonomisch tragfähig. (Daher ist der Begriff Pflege meist treffender als Nutzung).

Für nutzungsintegrierte, naturschutzorientierte Maßnahmen, die nicht zu dauerhaften Veränderungen in der Landschaft führen und nur schwer zu kontrollieren sind (z. B. bestimmte Mahdzeiten), sollten besser die Möglichkeiten der Landschaftspflegeprogramme genutzt werden. Diese Programme dienen, wie bereits der Name sagt, dem Erhalt der Kulturlandschaft und sie haben, wie das Hessische Landschaftspflegeprogramm (HELP), ein hohes Finanzvolumen.

Ein Ersatz für Kompensationsmaßnahmen kann durch das HELP selbstverständlich nicht geschaffen werden, da HELP-Verträge auf wenige Jahre befristet sind und jederzeit gekündigt werden können. Die beiden Instrumente Vertragsnaturschutz und Eingriffs-Ausgleichs-Regelung können sich aber sinnvoll ergänzen, indem z. B. HELP-Flächen und Kompensationsflächen nebeneinander angelegt werden.

Exkurs: Zur Frage des Ökolandbaus als Kompensationsmaßnahme

Seit einiger Zeit wird auch Ökolandbau als mögliche Kompensation diskutiert (vgl. RÖNNEBECK 2002). Für den Ökolandbau gelten die oben genannten Problempunkte in gleicher Weise. Gegen die Anerkennung von Ökolandbau als Kompensation spricht ferner:

- Ökolandbau ist nicht per se Naturschutz.
- Auch Ökolandbau kann intensiv sein – wenn z. B. in Gunstlagen auf großen Schlägen und mit hohem Mechanisierungsgrad gearbeitet wird. Selbst wenn dies nicht der Fall ist: Ökolandbau dient vor allem dem Boden- und Grundwasserschutz. Um Lebensräume für gefährdete Arten zu schaffen, ist aber mehr nötig als die Verringerung von Schadstoffen und die Einführung weniger schädlicher Bewirtschaftungsmodi. Es müssten also weiter gehende Auflagen formuliert werden. Einen „Freischein“ für den Ökolandbau als solchen kann es nicht geben.
- Die beschränkten Gelder aus der Kompensationsverpflichtung müssen effizient eingesetzt werden.
- Die Eingriffsregelung ist – trotz aller Defizite – eines der wirkungsvollsten Instrumente des Naturschutzes. Sie ist in vielen Landkreisen die einzige Möglichkeit, im Naturschutz investive Maßnahmen in größerem Umfang durchzuführen. Im finanziellen Umfang nehmen sich die Kompensationsmittel im Vergleich zu den Landwirtschaftsetats sehr gering aus. Es kann nicht sinnvoll sein, einen Teil dieser beschränkten Mittel zu verwenden, um damit eine ökologisch orientierte Landwirtschaft zu fördern, die ohnehin (und dies sicher zurecht!) im Zuge neuerer agrarpolitischer Entwicklungen politische und finanzielle Unterstützung erfahren wird.
- Die für eine Kompensationsmaßnahme notwendige Dauerhaftigkeit wird nicht gewährleistet werden können, da der Ökolandwirt/die Ökolandwirtin ökonomischen Zwängen unterliegt und vielleicht eines Tages

die Anbauform wechseln oder die ökologische Landwirtschaft wieder aufgeben möchte. Niemand wird einen Ökolandwirt auf Dauer zur Beibehaltung seiner Bewirtschaftungsform zwingen wollen.

- Die Anerkennung von Ökolandbau als Kompensationsmaßnahme würde den Ökolandbau pauschal subventionieren, mit potentiellen wettbewerbsrechtlichen Schwierigkeiten (MARTICKE 2002).
- Es sollte kein Fass aufgemacht werden, das sich nicht mehr schließen lässt! Bei einer Anerkennung des Ökolandbaus als Kompensation ist unklar, wie eine Ausdehnung auf konventionelle Betriebe rechtlich und politisch verhindert werden sollte. Letztlich würde es darauf hinauslaufen, jede ökologische Verbesserung oder gar jede nachhaltige Nutzungsform als Kompensation für Naturzerstörung anerkennen zu lassen.
- Im Übrigen sind Doppelförderungen ausgeschlossen. Betriebe, die auf ökologischen Landbau umstellen, nehmen i.d.R. ohnehin Fördergelder in Anspruch. Eine zusätzliche Anerkennung als Ausgleich dürfte sich damit verbieten (BREUER 2002).

Wir möchten betonen, dass wir den ökologischen Landbau für wichtig und notwendig erachten. Eine Förderung dieser Wirtschaftsform wird von uns sehr begrüßt. Die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung ist aus den genannten Gründen aber nicht das geeignete Instrument dafür.

Wie es doch gehen kann – ein gelungenes Beispiel für eine „Kompensation mit der Landwirtschaft“

Oben wurden typische Probleme von Kompensation bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung dargestellt. Diese Probleme können vermieden werden, wenn eine gute Fach- und Finanzplanung vorliegt, die Flächen zu größeren Bereichen gebündelt werden und im Eigentum von Menschen liegen, die ein Interesse am Naturschutz haben. Gelingen ist dies in folgendem Beispiel⁴:

Im Feuchtgebiet Syen-Venn (Landkreis Grafschaft Bentheim / Niedersachsen) wurde auf insgesamt 133 ha Fläche zum Zwecke des Wiesenvogelschutzes die landwirtschaftliche Nutzung extensiviert (Flächenpool- bzw. Ökokontomaßnahme). Mit ca. 60 Landnutzer/innen wurden Pachtverträge neu abgeschlossen. Um einen Anreiz zur Extensivierung zu geben, wurden die Pachtpreise in Abhängigkeit vom Extensivierungsgrad gestaffelt. Pflegemaßnahmen (wie Gehölzentfernung und Vernässung) und die fachliche Betreuung werden aus den Pachteinahmen bezahlt. Folgende Kriterien tragen unseres Erachtens zum guten Gelingen des Projekts bei:

- Es wurde ein Pflege- und Entwicklungskonzept erstellt und das Projekt wird wissenschaftlich begleitet.
- Es handelt sich um ein großes und arrondiertes Gebiet, was gleichermaßen die Erreichung der fachlichen Ziele und die Landbewirtschaftung erleichtert.
- Es erfolgt tatsächlich eine Nutzung und nicht eine von Zuzahlungen abhängige und deshalb bereits mittelfristig fragile „Pseudo-Nutzung“. Möglich ist dies durch die Einbindung des Nutzungskonzeptes in die agrarökonomischen Rahmenbedingungen der Region.

- Alle Flächen befinden sich in einer Hand, und zwar im Eigentum einer naturschutznahen Stiftung. Geschäftsführer der Stiftung ist ein Mitarbeiter der Naturschutzbehörde. Über das Personal der Stiftung wird eine direkte fachliche Beratung der Landwirte gewährleistet; „schwarze Schafe“ können mit dezentem Hinweis auf das Pachtverhältnis zur Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen motiviert werden.
- Zwischen Flächeneigentümer (Naturschutzstiftung) und Pächtern (Landnutzern) wurde ein gutes Verhältnis aufgebaut.

Die Ausgangsbedingungen für dieses Projekt waren zwar überdurchschnittlich gut (arrundierte Flächen im öffentlichen Eigentum). Dass in diesem Landkreis jetzt aber bereits eine zweite Stiftung unter „Normalbedingungen“ und offensichtlich ebenfalls erfolgreich tätig ist (Ankauf, Arrondierung und Aufwertung von Ackerflächen durch Vernässung und Umnutzung), macht Mut und zeigt Perspektiven auf.

3.3 Kriterien für wirkungsvolle Kompensationsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahmen jeglicher Art sollten, um ökologisch sinnvoll und effizient zu sein, folgende Kriterien erfüllen:

● Orientierung an klaren fachlichen Zielen

Aus der Kompensationsplanung muss ersichtlich sein, welche Arten und Lebensgemeinschaften gefördert werden sollen. In der Planung sollte eine klare Orientierung an den Ansprüchen von Leit- und Zielarten und am regionalen naturschutzfachlichen Leitbild erfolgen. Für eine gute Fachplanung ist mehr nötig als das beliebte Punkte zählen im Rahmen der hessischen Ausgleichs-Abgaben-Verordnung.

Großflächigkeit

Wenn Kompensationsflächen zu wenigen großen Flächen zusammengefasst werden, ergeben sich wirkungsvolle Synergieeffekte. Negative Randeinflüsse nehmen ab. Fast alle Arten bilden stabilere oder überhaupt erst lebensfähige Populationen aus, wenn sie ein ausreichend großes Areal zur Verfügung haben. Der Kontrollaufwand für die Naturschutzbehörde verringert sich, da sie statt vieler kleiner Flächen nur eine große besichtigen muss. (Die Kontrolle der Kompensationsflächen wird für die Behördenmitarbeiter/innen ohnehin zunehmend schwieriger, da die Zahl der zu kontrollierenden Maßnahmen stetig zunimmt, ohne dass das Personal entsprechend aufgestockt würde.)

● „Sichtbarkeit“ (kein „muss“-Kriterium, aber wünschenswert)

Das sinnliche Erleben von Natur, die Wahrnehmbarkeit von Naturschutzmaßnahmen ist ein wichtiger Faktor. Naturschutzflächen, die sich erkennbar von der umgebenden Fläche abheben (z. B. naturnahe Stillgewässer, plätschernde Bäche, Wacholderheiden, „Urwald vor der Stadt“), führen zur oben erwähnten Aufwertung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion. Sie tragen zur Akzeptanzsteigerung des Naturschutzes und der Ausgleichsverpflichtung bei. Und: Sichtbare Maßnahmen sind leichter kontrollierbar – auch durch die Öffent-

lichkeit, die sich an diesen Maßnahmen erfreut, erfolgt eine gewisse Kontrolle – und damit einfacher auf Dauer zu sichern.

- **Gewährleistung der Dauerhaftigkeit und Finanzierbarkeit**

Dieser Punkt ist sehr wichtig. Kompensationsflächen, die nicht auf Dauer im gewünschten Zustand gehalten werden können, erfüllen nicht ihren Zweck. Daraus ergeben sich zwei wichtige Forderungen:

- **mehr „Wildnis“-Flächen!**

Damit sind Flächen gemeint, die nach eventuell anfangs nötigen Initialmaßnahmen keiner permanenten Pflege oder Nutzung bedürfen, um ökologisch wertvoll zu bleiben. Davon abgesehen, dass in Deutschland ein Mangel an Flächen herrscht, auf denen natürliche Prozesse ungestört ablaufen können (vgl. ZUCCHI 2002), hat die Einrichtung solcher Flächen den unbestreitbaren Vorteil, dass sie nur anfangs Geld kosten. Für ihre dauerhafte Erhaltung sind nur geringe Finanzmittel z. B. für Sicherungsmaßnahmen nötig. Langfristig sind solche Maßnahmen daher günstiger als Pflegeverpflichtungen. Dies dürfte auch im Sinne der Ausgleichspflichtigen sein. Ökologisch können solche eigendynamischen Flächen sehr wertvoll werden. Um dies zu gewährleisten, ist allerdings ebenfalls eine gute Fachplanung nötig. Diskutiert werden können in diesem Zusammenhang auch sog. wildnisorientierte Beweidungsprojekte (vgl. BUNZEL-DRÜKE et al. 1999, SCHARF 2000).

- **Kompensationsflächen in das Eigentum von Naturschutzinstitutionen!**

Zur Dauerhaftigkeit gehört nicht nur die Finanzierbarkeit, sondern auch die Gewährleistung der fachlichen Begleitung, Auflagen- und Erfolgskontrolle. Dies ist am ehesten möglich, wenn die Flächen in das Eigentum von Verbänden oder Einrichtungen (z. B. Stiftungen) übergehen, die gemäß Satzung dem Naturschutz verpflichtet sind. Diese Organisationen erhalten die Flächen mit allen Rechten, aber auch allen Kompensationspflichten. Das naturschutzfachlich geschulte Personal dieser Einrichtungen kann eine Erfolgskontrolle auf den Flächen gewährleisten und hat über Verträge mit den Landnutzern ein wirkungsvolles Instrument, um im Falle unerwünschter Entwicklungen gegensteuern zu können. Vor allem aber ist die eigentumsrechtliche Bündelung von Kompensationsflächen sicherlich der beste Garant ihrer langfristigen Sicherung!

Kompensationsflächen werden durch Naturschutzinstitutionen oder -verbände auch viel besser betreut als durch Behörden. Letztere können dies in der nötigen Effektivität und Kontinuität gar nicht leisten.

4 Schlusswort

Eine Zusammenarbeit von Naturschutz und Landwirtschaft kann produktiv sein und gemeinsamen Interessen dienen. Akzeptiert werden muss jedoch, dass Naturschutz nicht allein durch Nutzung gewährleistet werden kann. Maßnahmen zum Ausgleich für Naturzerstörung muss auch in Zukunft ein ausreichender Anteil

an eigener Fläche zugestanden werden, auf der ökologische Ziele vorherrschen. In vielen Fällen sind die naturschutzfachlich interessanten Flächen ohnehin die auf ertragsarmen Standorten. Von Naturschützer/innen muss gefordert werden, dass sie die Bedürfnisse der Landwirte ebenfalls ernst nehmen. Eine frühe und vorurteilsfreie Abstimmung zwischen beiden Gruppen bei größeren Eingriffsplanungen bzw. bei der Erstellung von Landschaftsplänen kann einige Konflikte von vornherein vermeiden.

Hinweise und Danksagung

Der Artikel wurde in Abstimmung mit dem Vorstand des NABU Hessen erarbeitet. Autorin und Autor sind Mitglied der neugegründeten Landesarbeitsgemeinschaft „Naturentwicklung und Biodiversität“ des NABU Hessen. Für Diskussionsbeiträge zum Artikel bzw. Durchsicht des Manuskripts danken wir Reinhard Eckstein (Marburg), Mark Harthun (Wetzlar), Wolfgang Klein (Marburg), Hartmut Mai (Wetzlar) und Rüdiger Wagner (Schlitz).

Literatur

- BATTEFELD, K.-U. 2000: Gewinnerallianzen beim Flächenverbrauch. *Jahrb. Naturschutz Hessen* 5: 299-304.
- BREUER, W. 2002: Ökologischer Landbau – Ausgleich im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung? – In: RÖNNEBECK, U. (Bearb.): Ausgleich von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung mit Maßnahmen des ökologischen Landbaus, BfN-Skripten 52: 102-105.
- BUNZEL-DRÜKE, M., DRÜKE, J. & VIERHAUS, H. 1999: Großtiere und Landschaft – Von der Praxis zur Theorie. *Natur- und Kulturlandschaft* 3: 210-229.
- MARTICKE, H.-U. 2002: Möglichkeiten und Grenzen des ökologischen Landbaus als Kompensation für Eingriffe in Natur und Landschaft aus naturschutzrechtlicher Sicht. In: RÖNNEBECK, ebd.: 117-123.
- RÖNNEBECK, U. (Bearb.) 2002: Ausgleich von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung mit Maßnahmen des ökologischen Landbaus, BfN-Skripten 52, Bonn / Bad Godesberg, 133 S.
- SCHARF, M. 2000: Naturentwicklungsgebiete mit Heckrindern in der Lippeaue des Kreises Soest. – In: NATUR- UND UMWELTSCHUTZAKADEMIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.): Emsaueschutz – Zwischenbilanz, Strategien, Zukunft. NUA-Seminarber. 6: 34-38.
- ZUCCHI, H. 2002: Wildnis als Kulturaufgabe – ein Diskussionsbeitrag. *Natur & Landschaft* 9/10: 373-378

Anschrift der Verfasser/innen:

Martina Denk & Uwe Krüger
NABU Hessen
Landesarbeitsgruppe Naturentwicklung und Biodiversität
Friedenstr. 26
35578 Wetzlar
NABU.Hessen@t-online.de
www.NABU-Hessen.de

1 Einige Gedanken dieses Artikels entstammen dem Beitrag von Uwe Krüger, „Kompensation mit der Landwirtschaft – Chancen und Grenzen“ im Tagungsband zum Workshop „Kompensation mit der Landwirtschaft im Rahmen der Eingriffsregelung“, veranstaltet von der Uni Gießen, Professur für Projekt- und Regionalplanung, in Kloster Arnsburg / Lich am 17.-18.10.2002 (in Druck).

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch Naturschutz in Hessen](#)

Jahr/Year: 2002

Band/Volume: [7](#)

Autor(en)/Author(s): Krüger Uwe, Denk Martina

Artikel/Article: [Die Zukunft der Kompensation im Spannungsfeld zwischen Naturschutz und Landwirtschaft – vor dem Hintergrund des neuen Hessischen Naturschutzgesetzes](#) 182-187